



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Kenntnisnahme Ö	10.01.2018

Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Entwurf der Haushaltssatzung vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Rat zu. Nach der Zuleitung des Entwurfes an den Rat, hat der Haupt- und Finanzausschuss den Entwurf nach § 59 Abs. 2 GO NRW vorzubereiten.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit dem Rat zugeleitet.

Anlage:

Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2018